

# **Studienreglement für die Master-Ausbildung in Engineering an der Hochschule Luzern - Informatik**

vom 31. Mai 2016

*Der Direktor der Hochschule Luzern - Informatik,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement enthält für den Master-Studiengang in Engineering der Hochschule Luzern - Informatik die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere

- a. die im Rahmen des Studiengangs handelnden Organe,
- b. die Studienstruktur und die Studienorganisation,
- c. die Aufnahmekriterien für den Studiengang gemäss Art. 22 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz),
- d. die Anrechnung von Studienleistungen und
- e. die Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms.

### **Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang**

<sup>1</sup> Zugelassen zum Studium sind Studierende, die

- a. einen Bachelor oder gleichwertigen Hochschulabschluss mit mindestens guten Leistungen vorweisen können und
- b. die Eignungsabklärung (Gespräch mit Studiengangleiter und Advisor) zum Master- Studiengang bestanden haben.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> Studierende, welche von einem Master-Studiengang einer anderen Hochschule übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

### **Art. 3** *Anrechnung von Studienleistungen*

<sup>1</sup> Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (Studienleistungen auf Masterstufe in anderen Hochschulen, Studienleistungen auf Nachdiplomstufe und Berufserfahrung) muss bei der Leitung Ausbildung der Hochschule Luzern - Informatik beantragt werden. Diese werden einzeln bewertet und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS -Credits einem bestimmten Modul angerechnet.

<sup>2</sup> Berufserfahrung kann nur angerechnet werden, wenn der Antragsteller aktiv in Projekten mitgearbeitet hat, welche aus dem gleichen Themengebiet stammen und vergleichbare Anforderungen betreffend Wissenschaftlichkeit erfüllen. Die Anrechnung kann nur für die Vertiefungsmodule erfolgen. Maximal können für Berufserfahrung 15 ECTS-Credits angerechnet werden.

<sup>3</sup> Weitere bereits erbrachte Studienleistungen können nur für die zentralen Module angerechnet werden. Maximal können dafür 15 ECTS-Credits angerechnet werden.

## **II. Organe**

### **Art. 4** *Direktor /Direktorin*

Der Direktor oder die Direktorin der Hochschule Luzern - Informatik trägt die ihm im Rahmen des übergeordneten Rechts übertragene Verantwortung für die Master-Studiengänge. Insbesondere

- a. genehmigt er oder sie das Curriculum und mögliche Änderungen,
- b. ernennt er oder sie die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- c. ernennt er oder sie die Advisors und Advisorinnen.

### **Art. 5** *Leitung Ausbildung*

Der Leiter oder die Leiterin Ausbildung

- a. entscheidet auf Antrag der Studiengangleitung über die Zulassung zur Ausbildung und die Anrechnung erbrachter Studienleistungen,
- b. bestimmt die Dozierenden für die zentralen Module und
- c. bestimmt die Modulverantwortlichen.

### **Art. 6** *Leitung des Master-Studiengangs*

Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiengangs sorgt für die Qualität, Planung und Durchführung des Master-Studiengangs sowie der entsprechenden Module. Insbesondere ist er oder sie verantwortlich für

- a. die Qualitätssicherung des Master-Studiengangs,
- b. die Information der Studierenden,

- c. die Organisation der Modulendprüfungen, der Master-Thesis, der Vertiefungsmodule und der ergänzenden Veranstaltungen und der Erhaltung der Resultate,
- d. für die Koordination im Rahmen des FTAL Konzeptes,
- e. die Genehmigung der Modulbeschriebe und
- f. die Anträge zur Aufnahme in den Studiengang zusammen mit dem Advisor oder der Advisorin.

#### **Art. 7** *Advisor oder Advisorin*

Der Advisor oder die Advisorin

- a. berät und evaluiert die Master-Kandidaten und Master-Kandidatinnen, die sich für sein oder ihr Spezialgebiet interessieren,
- b. berät mit jedem von der Hochschule Luzern - Informatik aufgenommenen Master-Studierenden in seinem oder ihrem Spezialgebiet alle Belange der Master-Ausbildung (u.a. zentrale Module, Aufgaben und Rolle in den Projekten der Vertiefungsmodule, ergänzende Veranstaltungen, Arbeitsort, Präsenzzeit resp. Erreichbarkeit, etc.) und legt die Beschlüsse in einer individuellen Studienvereinbarung fest,
- c. ist für die Qualität der Ausbildung seiner oder ihrer Master-Studierenden umfassend verantwortlich,
- d. ist für die Konzipierung und die Durchführung der Master-Thesis, der Vertiefungsmodule und der ergänzenden Veranstaltungen in seinem oder ihrem Spezialgebiet zuständig,
- e. führt mit seinen Master-Studierenden periodische Standortbestimmungen durch, kontrolliert den Lernfortschritt und ergreift die notwendigen Massnahmen und
- f. ist für die Organisation des Arbeitsplatzes und der erforderlichen Infrastruktur seiner oder ihrer Master-Studierenden verantwortlich.

#### **Art. 8** *Modulverantwortliche/r*

<sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie schlagen der Leitung des Master-Studiengangs die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die Leitung des Master-Studiengangs entscheidet abschliessend über den Einsatz der Dozierenden.

<sup>3</sup> Die Modulverantwortlichen erstellen die Modulbeschriebe und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

#### **Art. 9** *Dozierende*

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern sowie dem Bachelorkonzept der Hochschule Luzern - Informatik. Neben der Durchführung des Kontaktstudiums besteht ein wesentlicher Teil der Lehrverpflichtung im Coaching der Studierenden.

<sup>2</sup> Die Dozentinnen und Dozenten beteiligen sich aktiv in Modulgruppen der zentralen Module gemäss dem FTAL Konzept.

<sup>3</sup> Sie sind zuständig für die Modulbewertung.

#### **Art. 10** *Experten und Expertinnen*

<sup>1</sup> Für die Leistungsnachweise folgender Module sind zwingend Expertinnen oder Experten beizuziehen:

- a. Fachliche Vertiefung und
- b. Master-Thesis.

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Leistungsnachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

<sup>3</sup> Sie können auch für die Qualitätssicherung einzelner Module und des Curriculums einzelner Studiengänge eingesetzt werden.

### **III. Master-Studium**

#### **A. Studienstruktur und Organisation**

##### **Art. 11** *Grundsätzliches*

Das Master-Studium an der Hochschule Luzern - Informatik ist modular aufgebaut. Es wird mit dem Master-Diplom abgeschlossen.

##### **Art. 12** *Module*

<sup>1</sup> Das Studium ist in Module gegliedert, wobei jedes Modul maximal ein Semester dauert. Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Credits zugeteilt. Für das Modul Master-Thesis kann eine Verlängerung auf 2 Semester bewilligt werden.

<sup>2</sup> Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Technisch-wissenschaftliche Vertiefung,
- b. Erweiterte theoretische Grundlagen,
- c. Kontextmodule,
- d. Fachliche Vertiefung oder
- e. Master-Thesis.

##### **Art. 13** *Modulbeschreibung*

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der insbesondere den Modultitel, die Bezeichnung, die Eingangskompetenzen, die zugeordneten ECTS-Credits, die vorausgesetzten Kompetenzen, die vermittelten Kompetenzen, die Lehrinhalte, die Lernmethoden und die Form des Leistungsnachweises enthält.

<sup>2</sup> Der Modulbeschrieb nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulendprüfung verlangt werden. Im Modulbeschrieb können auch zwingende Eingangskompetenzen aufgeführt werden.

#### **Art. 14** *Pflichtmodule*

Pflichtmodule sind:

- a. die Master-Thesis mit 27 ECTS-Credits,
- b. je Fachgebiet drei zentrale Module aus den Kategorien technisch-wissenschaftliche Vertiefung bzw. erweiterte theoretische Grundlagen.

#### **Art. 15** *Leistungsnachweis*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis bescheinigt den Kompetenzerwerb während des Master-Studiums. Er besteht aus:

- a. dem Testat für die Studienleistungen während des Kontaktstudiums,
- b. der Vorbereitungsphase für die Modulendprüfung, und
- c. der Modulendprüfung.

<sup>2</sup> Um für ein Modul die im Modulbeschrieb ausgewiesenen ECTS-Credits zu erhalten, muss das Testat für die Zulassung zur Modulendprüfung vorliegen und die Modulendprüfung muss mindestens mit genügend (Grade E) abgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Modulendprüfung hat grundsätzlich im Anschluss an die Kontaktstudienzeit des entsprechenden Moduls zu erfolgen.

<sup>4</sup> Eine unbegründet versäumte Modulendprüfung wird mit dem ECTS-Grade F bewertet.

<sup>5</sup> Begründet sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie zum Beispiel Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach der Prüfung schriftlich an die Leitung des Master-Studiengangs einzureichen. Die Leitung des Master-Studiengangs entscheidet abschliessend.

<sup>6</sup> Studierende, deren Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und mit dem Grade F bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

#### **Art. 16** *Modulwiederholung*

<sup>1</sup> Module mit einer Note kleiner als 4 beziehungsweise ECTS-Grade F gelten als nicht bestanden. Ein nicht beständenes Modul darf einmal wiederholt werden. Die Prüfungswiederholung findet pro Semester in einer zusätzlichen Prüfungssession statt.

<sup>2</sup> Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

<sup>3</sup> Wer ein Pflichtmodul zweimal nicht bestanden hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Wiederholungsprüfung gilt als Modulwiederholung gemäss Absatz 1.

### **Art. 17** *Betreuung der Studierenden*

- <sup>1</sup> Jedem bzw. jeder Master-Studierenden wird eine Advisorin oder ein Advisor zugewiesen.
- <sup>2</sup> Der Advisor oder die Advisorin erarbeitet mit dem oder der Studierenden eine individuelle Studienvereinbarung, welche zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird.
- <sup>3</sup> Die Hochschule Luzern - Informatik kann eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.
- <sup>4</sup> In der individuellen Studienvereinbarung werden unter anderem die zu besuchenden Module festgehalten.
- <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zwischen dem Advisor oder der Advisorin und dem oder der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet die Leitung des Master-Studiengangs.

### **Art. 18** *Modulanmeldung, -abmeldung und -durchführung*

- <sup>1</sup> Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung eines Studierenden zu einem Modul setzt das Einverständnis des Advisors oder der Advisorin voraus.
- <sup>3</sup> Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- <sup>4</sup> Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.
- <sup>5</sup> Eine Abmeldung von einem Modul kann bis zwei Wochen nach Semesterbeginn bei der Leitung des Master-Studiengangs MSE beantragt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- <sup>6</sup> Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft wie bei längerer Studienunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalles in der Familie oder dergleichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

### **Art. 19** *Studienform und Studiendauer*

- <sup>1</sup> Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit oder Teilzeit erbringen.
- <sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich.
- <sup>3</sup> Über die ganze Studiendauer dürfen maximal 120 eingeschriebene ECTS-Credits erworben werden. Eingeschriebene ECTS-Credits setzen die definitive Anmeldung zum Modulbesuch voraus. Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer kann zum Ausschluss aus dem Studium führen.
- <sup>4</sup> Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Die Hochschule Luzern - Informatik kann auf Antrag des Advisors/der Advisorin die Studierendauer um ein Semester verlängern.

<sup>6</sup> Die Hochschule Luzern - Informatik kann auf Antrag des Advisors oder der Advisorin für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits genehmigen.

## B. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

### **Art. 20** *Erteilung des Master-Titels*

Der Master-Titel „Master of Science Hochschule Luzern in Engineering mit Vertiefung in xyz“ wird erteilt, wenn

- a. insgesamt 90 ECTS-Credits erworben,
- b. alle Pflichtmodule bestanden,
- c. mindestens 6 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie technisch-wissenschaftliche Vertiefung erworben,
- d. mindestens 9 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie erweiterte theoretische Grundlagen erworben,
- e. mindestens 18 ECTS-Credits mit Modulen aus den Kategorien technisch-wissenschaftliche Vertiefung und erweiterte theoretische Grundlagen erworben,
- f. mindestens 9 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule erworben und
- g. 30 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie fachliche Vertiefung erworben wurden.

### **Art. 21** *Datenabschrift (Transcript of Records) und Diplomzusatz (Diploma Supplement)*

<sup>1</sup> Am Ende des Studiums wird eine Datenabschrift (Transcript of Records) ausgestellt. Sie weist für jedes besuchte Modul insbesondere folgende Informationen aus:

- a. die Bezeichnung des Moduls,
- b. die erworbenen Credits, und
- c. die erteilten ECTS-Grade.

<sup>2</sup> Der Datenabschrift wird der Diplomzusatz (Diploma Supplement) beigelegt, welcher die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Master-Studiums enthält.

<sup>3</sup> Die Datenabschrift (Transcript of Records) wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art. 22** *Abmelden vom Studium*

Das Abmelden vom Studium muss spätestens auf Ende des Semesters schriftlich bei der Leitung Ausbildung erfolgen.

### **Art. 23** *Beenden des Studiums*

Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

### **Art. 24** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014<sup>3</sup> bei der Leitung Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 25** *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>4</sup> auf den 1. September 2016 in Kraft. Es gilt für alle Master-Studierende in Engineering der Hochschule Luzern - Informatik.

Rotkreuz, 31. Mai 2016

Hochschule Luzern - Informatik



Der Direktor: René Hüsler

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 521

<sup>4</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2016 genehmigt.